

Vereinbarung

zwischen

Rhein-Kreis Neuss – Jugendamt –
vertreten durch den Landrat
Am Kirmichhof 2, 41352 Korschenbroich

und

dem Vormundschaftsverein

.....

.....

.....

über die Beteiligung eines Trägers der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung
anderer Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 11 SGB VIII

1. Gegenstand

- 1.1 Der Vormundschaftsverein übernimmt nach Anfrage und auf Vorschlag des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss die Führung von Vereinsvormundschaften und –pflschaften.
- 1.2 Auf die Führung der Vereinsvormundschaften und –pflschaften sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar, soweit nicht Spezialgesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

2. Grundsätze einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit

- 2.1 Der Vormundschaftsverein und das Kreisjugendamt Neuss sichern sich gegenseitig eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit im Sinne von § 4 SGB VIII zu. Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, analog dem Schutz von Sozialdaten nach §§ 61 bis 68 SGB VIII, zu beachten.
- 2.2 Die Selbständigkeit des Vormundschaftsvereins in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur bleibt unberührt.
- 2.3 Der Vormundschaftsverein verpflichtet sich gegenüber dem Kreisjugendamt Neuss, dass im Rahmen von Vereinsvormundschaften und –pflschaften der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die persönliche Eignung von Beschäftigten nach § 72a SGB VIII gewährleistet wird. Auf die dazu gesondert abzuschließende Vereinbarung wird verwiesen.

- 2.4 Die Fachkräfte des Vormundschaftsvereins und des Jugendamtes verpflichten sich, verbindliche Standards zu Fallübernahme und der Kommunikation zu erarbeiten und regelmäßig (in der Regel quartalsweise) einen fachlichen einzelfallunabhängigen Austausch durchzuführen.

3. Leistungen des Vormundschaftsvereins

- 3.1 Der Vormundschaftsverein _____ verpflichtet sich, Personal vorzuhalten, das für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften im Sinne von § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII geeignet ist. Der Vormundschaftsverein ist Arbeitgeber der hierfür erforderlichen Fachkräfte.
- 3.2 Für den Fall der Bestellung durch das Gericht wird der Vormundschaftsverein seine Einwilligung erteilen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände entgegenstehen.
- 3.3 Das Kreisjugendamt Neuss übergibt bis zu 25 Fälle zur Führung an den Vormundschaftsverein _____. Bei der anteiligen Personalbemessung ist seitens des Vormundschaftsvereins zu berücksichtigen, dass entsprechend § 2 Nr. 2 der Richtlinie des Landesjugendamtes Rheinland für die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und –pflegschaften über Minderjährige pro Vollzeitstelle im Durchschnitt maximal 30 Vormundschaften und Pflegschaften geführt werden sollen.
- 3.4 Der Vormundschaftsverein _____ verpflichtet sich, gegenüber der Justizkasse die Vergütungsansprüche geltend zu machen, die sich aus der zugrundeliegenden Gesetzeslage und Rechtsprechung ergeben.
- 3.5 Zur Ermittlung der zusätzlichen Vergütung gem. Ziff. 4.2 dieser Vereinbarung erhält das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss eine Zweitschrift der Abrechnung für die Justizkasse.

4. Leistungen des Jugendamtes

- 4.1 Das Jugendamt wird dem Familiengericht nach Fallermessen gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII die vom Vormundschaftsverein benannte/n Fachkraft/Fachkräfte vorschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen/eignen.
- 4.2 Das Jugendamt verpflichtet sich, die Leistungen des Vormundschaftsvereins gem. dieser Vereinbarung mit _____ € für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaften oder Pflegschaften aufgewandten und erforderlichen Zeit zu vergüten. Zum Nachweis reicht die Vorlage einer Zweitschrift der der Justizkasse vorzulegenden Abrechnung aus. Der vereinbarte Stundensatz wird ab dem 01.01.2017 zum Ausgleich von Personal- und Sachkostensteigerungen jährlich um 1,5 % erhöht.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- 5.1 Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

- 5.2 Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- 5.3 Nach spätestens 4 Jahren wird die Vereinbarung gemeinsam überprüft, und ggf. werden notwendige Anpassungen vorgenommen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die Vereinbarung sowie sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die wirksam sind, und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

Korschenbroich,
